

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.11.2021	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2021/0328 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Darmstadt vom 28. Juni 1965

Vorlage vom: 19.10.2021

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der 32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965 wird zugestimmt.

Anlagen: Entwurf 32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
Gebührenbedarfsberechnung
BK-Beschlussvorlage 32. Änderungssatzung Straßenreinigung
Straßenreinigungssatzung i. d. Fassung der 31. Änderungssatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 19.10.2021

Zu Artikel I:

1. Begründung zur Anpassung der Straßenreinigungsgebühren (§ 2 Abs. 5)

Der Kalkulationsraum der öffentlichen Einrichtung öffentliche Straßenreinigung der Wissenschaftsstadt Darmstadt endet am 31.12.2021. Der Zeitraum betrug die Jahre 2019 bis 2021. Die Nachkalkulation der abgeschlossenen Jahre und das prognostizierte, auf Datenbasis 30.06.2021 basierende Ergebnis für das noch nicht abgeschlossene Jahr 2021, führen zu einer vortragsfähigen Kostenüberdeckung von rd. 28 T€.

In den vergangenen Jahren sind durch das Wachstum der Stadt weitere Straßen in die öffentliche Straßenreinigung integriert worden. Zu erwähnen wären die Neubaugebiete E 44 und E 44.1 bis 3 in Eberstadt, das Neubaugebiet K 6, K 6.1 in Kranichstein, das Neubaugebiet Wx8 in Wixhausen und die Franklinstraße in der Lincolnsiedlung. Der Anteil der Straßen, die zum jetzigen Zeitpunkt der öffentlichen Straßenreinigung unterliegen, ist stetig angewachsen und liegt zum Stand 30.06.2021 bei rd. 67 %. Der Anteil der Straßen die noch in der privaten Straßenreinigung liegen, beträgt zu diesem Zeitpunkt rd. 26 %. Der Rest in Höhe von rd. 7 % verteilt sich auf die Neubaugebiete, Konversionsflächen und Straßen im Altbestand. Die Tendenz zur öffentlichen Straßenreinigung ist aufgrund des stetigen Wachstums der Stadt Darmstadt weiterhin steigend.

Gebührenrechtlich ist nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz somit die Aufgabe gestellt, die Gesamtveranlagung zu prüfen, d. h. die Ausweitung der öffentlichen Straßenreinigung auf alle Straßen Darmstadts. Dies auch im Hinblick darauf, dass sich lediglich in Zukunft nur noch rd. ein Viertel der Straßen in Darmstadt in der privaten Straßenreinigung befinden werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Fixkostendegression zu einer Gebührensenkung führt. Die Gesamtveranlagung führt auch dazu, dass die Verkehrssicherungspflicht umfänglich sichergestellt wird.

Die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2022 endet mit einem Gebührensatz in Höhe von 7,88 € pro laufenden Meter Frontlänge und Jahr bei der Reinigungsklasse V (einmalige wöchentliche Reinigung). Der seit 2015 geltende Gebührensatz beträgt 6,72 € pro laufenden Meter und Jahr. Die Anpassung beträgt rd. 17%. Berücksichtigt in den Kosten sind Abschreibungen aus zukünftigen Investitionen für die Umsetzung der EU-Clean-Vehicles-Richtlinie sowie für Projekte der Digitalisierung.

2. Begründung zur Änderung des städtischen Eigenanteiles (§ 2 Absatz 6)

Durch die Integration von weiteren Straßen (Anliegerstraßen in Neubaugebieten) in die öffentliche Straßenreinigung im Bereich der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist eine Neuberechnung des Kostenanteiles für den Reinigungsaufwand, der auf das Allgemeininteresse der öffentlichen Straßenreinigung entfällt, vorzunehmen. Bei diesen Straßen handelt es sich um Wohn- und Anliegerstraßen mit einer geringen Verkehrsbelastung im Sinne des Durchgangsverkehrs. Durch die Hinzunahme dieser verkehrsberuhigten Straßen verringert sich der festzusetzende Anteil der Kosten für den Reinigungsaufwand der auf das Allgemeininteresse an der Reinigung der öffentlichen Straßen entfällt.

Der Anteil ist jetzt auf 22,7 % der Gesamtaufwendungen für die Straßenreinigung festzusetzen.

Zu Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Dem Entwurf der Änderungssatzung wurde von der Betriebskommission zugestimmt.

Darmstadt, 19.10.2021

Dezernat I

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer